

# 7. Änderungssatzung

## zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) wird auf Beschluss des Notausschusses der Gemeinde Quierschied vom 18.03.2021 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

### ARTIKEL I

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 wird wie folgt geändert:

#### „Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Quierschied (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.03.2021

#### 1. Überlassung von Reihengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes und gärtnerbetreuten Reihengrabes (Nr. a, b, c) einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

a) für Verstorbene über 6 Jahre	1.000,00 EUR
b) für Verstorbene bis 6 Jahre	260,00 EUR
c) für Totgeburten	260,00 EUR
d) Rasengrabstelle für Verstorbene über 6 Jahre	1.000,00 EUR

#### 2. Überlassung von Familiengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Familiengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

a) für eine Doppelgrabstelle	2.900,00 EUR
b) für jede weitere Grabstelle	1.450,00 EUR

#### 3. Überlassung von Urnengräbern

Die Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes einschließlich des Abräumens des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist beträgt:

## II

a) für ein Urnenreihengrab	390,00 EUR
b) für ein gärtnerbetreutes Urnenreihengrab	350,00 EUR
c) für ein Urnenbaumgrab [nur auf dem Friedhof Göttselborn]	660,00 EUR
d) für ein gärtnerbetreutes Urnenbaumgrab	200,00 EUR
e) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig)	950,00 EUR
f) für jede weitere Grabstelle	470,00 EUR
g) für ein gärtnerbetreutes Urnenfamiliengrab (2-stellig)	950,00 EUR
h) für jede weitere Grabstelle	470,00 EUR
i) für ein Rasenurnenreihengrab	390,00 EUR
j) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Reihengrabstätte für Körperbestattungen	320,00 EUR
k) für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasenreihengrabstätte für Körperbestattungen	370,00 EUR
l) für eine Urnenkammer (2-stellig)	1.200,00 EUR
m) für die 2. Beisetzung	600,00 EUR

Anmerkung zu c) In der Gebühr sind die Kosten für die Stele und die Baumpflege enthalten.

### 4. Bestattungen

4.1 Die Gebühr für: Ausheben des Grabes, Verfüllen des Grabes, Erstherstellung der Graboberfläche mit Mutterboden, Bestattung in einer Urnenkammer beträgt:

a) bei einem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	350,00 EUR
b) bei einem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	160,00 EUR
c) bei einem Reihengrab für Totgeburten	160,00 EUR
d) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	350,00 EUR
e) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	160,00 EUR
f) bei einem gärtnerbetreutem Reihengrab für Totgeburten	160,00 EUR
g) bei einem Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	350,00 EUR
h) bei einem Familiengrab, je Bestattung	360,00 EUR
i) bei einem Urnenreihengrab	170,00 EUR
j) bei einem gärtnerbetreutem Urnenreihengrab	170,00 EUR
k) bei einem Urnenbaumgrab	170,00 EUR
l) bei einem gärtnerbetreutem Urnenbaumgrab	170,00 EUR
m) bei einem Urnenfamiliengrab, je Bestattung	170,00 EUR
n) bei einem gärtnerbetreutem Urnenfamiliengrab, je Bestattung	170,00 EUR
o) bei einem Rasenurnenreihengrab	170,00 EUR
p) bei einer Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Grabstätte für Körperbestattungen, je Bestattung	170,00 EUR
q) bei einer Urnenkammer, je Bestattung	100,00 EUR

Bei der von der Gemeinde aufzubringenden Mutterbodenschicht handelt es sich nicht um die übliche Graberde, sondern um Mutterboden einfacher Art, der als Unterbau für eine Pflanzschicht geeignet ist.

### III

4.2 Die Gebühr für die Anlegung der Streifenfundamente bei der Erstbelegung beträgt:

a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	80,00 EUR
c) für ein Reihengrab für Totgeburten	80,00 EUR
d) für ein Rasenreihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
e) für ein Familiengrab (2-stellig)	180,00 EUR
f) für jede weitere Stelle	90,00 EUR
g) für ein Urnenreihengrab	65,00 EUR
h) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig)	130,00 EUR
i) für jede weitere Stelle	70,00 EUR

4.3 Für Bestattungen (einschließlich der erforderlichen Nacharbeiten), die nicht bis 15.30 Uhr abgeschlossen sind, wird ein Zuschlag je angefangene Stunde in Höhe von 60,00 EUR erhoben.

4.4 Die zusätzliche Gebühr für Bestattungen an einem Samstag zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten beträgt:

a) bei einer Erdbestattung	300,00 EUR
b) bei einer Bestattung in einer Urne	160,00 EUR
c) bei einer Bestattung in einer Urnenkammer	100,00 EUR

4.5 Die Gebühr für die jährliche Pflege des Grabes bei vorzeitiger Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr:

a) für ein Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	100,00 EUR
b) für ein Reihengrab für Verstorbene bis 6 Jahre	50,00 EUR
c) für ein Reihengrab für Totgeburten	50,00 EUR
d) für ein Familiengrab (2-stellig)	150,00 EUR
e) für ein Urnenreihengrab	30,00 EUR
f) für ein Urnenfamiliengrab (2-stellig)	30,00 EUR

## 5. Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Familien- / Urnenfamiliengrabstätte

Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten muss vor der zweiten oder einer späteren Beisetzung für die Zeitdauer neu erworben werden, um die die Ruhezeit des Verstorbenen das bereits erworbene Nutzungsrecht übersteigt.

Die Gebühr wird entsprechend der Zeitdauer nach der Grundgebühr berechnet.

## 6. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 EUR erhoben.

### **7. Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 EUR erhoben.

### **8. Transport der Kränze zum Grab**

Für den Transport der Kränze zum Grab wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

### **9. Verwaltungskosten**

Für die Verwaltungskosten wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.“

## **ARTIKEL II**

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.1997 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Quierschied, den 18.03.2021

Der Bürgermeister: Lutz Maurer

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.